



- § 1** Die Finanzwirtschaft des Kreises Emscher-Lippe im WTTV e. V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- § 2** Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anhang); fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e. V. ergeben.
- Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden.
- Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- § 3** Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e. V.“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- § 4** Dem Kassenwart obliegt die Führung der Bankkonten.
- Zeichnungsvollmacht für die Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Kreises.
- § 5** Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.
- Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen.
- Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
- Den Kassenprüfern ist es freigestellt, ihren Bericht anl. der Kreisversammlung mündlich vorzutragen.
- § 6** Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- § 7** Diese Finanzordnung und ihre Anlage tritt mit Wirkung vom 31.5.2005 in Kraft.



1. Gebühren

- 1.1. Der von jedem Verein zu Beginn eines Sportjahres zu entrichtende Kreisbeitrag beträgt 30,00 €.
- 1.2. Die jährliche Bezugsgebühr für die Kreiszeitung beträgt 30,00 € pro Anschrift. Die Zustellung per E-Mail ist kostenlos.
- 1.3. Die Startgebühr für die Teilnahme an Pokalwettbewerben der Damen, Herren oder Senioren beträgt 5,00 € pro Mannschaft. Die Startgebühr für die Teilnahme am Emscher-Lippe-Pokal wird gesondert festgesetzt.
- 1.4. Die Startgebühr für die Teilnahme an Ranglistenwettbewerben der Damen, Herren und Jugend beträgt 3,00 € pro Meldung.
- 1.5. Falls ein Termin-Jahrbuch erstellt wird, ist jeder Verein zu einer Mindestabnahme auf der Grundlage der zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften und deren Sollstärke verpflichtet. Der Preis pro Stück ist dabei kostendeckend zu kalkulieren.
- 1.6. Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt 25,00 €.*)

2. Automatische Strafen

- 2.1. Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 16.2 der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.*)
- 2.2. Abweichungen von 2.1 betreffen den Nachwuchsbereich in folgenden Punkten:

Spielen ohne Spielberechtigung (außer Punktabzug) pro Spieler	5,00 €
Unvollständiges Antreten	5,00 €
Nichtantreten einer Mannschaft	15,00 €
Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfall	30,00 €
Zurückziehung einer Mannschaft nach Meldeschluss	20,00 €

3. Ordnungsgebühren auf Kreisebene

- 3.1. Fehlen bei Kreisversammlungen 20,00 €
- 3.2. Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Kreisebene 5,00 €
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene
oder Bezirksmeisterschaften (zzgl. Startgeld) 20,00 €

4. Kreismeisterschaften

- 4.1. Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senior(inn)en-Klassen beträgt für Einzel und Doppel zusammen 4,50 € (zuzüglich 1,00 € Verbandsabgabe). Das Startgeld für weitere Klassen beträgt für Einzel und Doppel zusammen 3,00 €.
- 4.2. Das Startgeld beträgt in allen Jugend-Klassen für Einzel und Doppel zusammen 3,00 €. Das Startgeld beträgt in weiteren Klassen für Einzel und Doppel zusammen 1,50 €.
- 4.3. Der Ausrichter der Kreismeisterschaften erhält die Startgelder (ohne Verbandsabgaben). Er ist zuständig für das Material (einschl. Bälle und Schiedsrichterzettel), übernimmt die Turnierleitung, die Ausfertigung und Weiterführung der Turnierbögen (Aushänge) und die Urkundenbeschriftung.

Der Kreis stellt die Urkunden zur Verfügung und übernimmt die Fahrtkosten und Spesen des Oberschiedsrichters.



5. Kostenerstattung

- 5.1 Für die Teilnahme an Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Kreises besucht werden, wird bei einer Dauer bis zu 5 Stunden ein Spesensatz von 7,00 € an die Mitglieder des Kreisvorstandes gezahlt.
- 5.2 Bei Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von 5.1, die eine häusliche Abwesenheit von mehr als 5 Stunden erfordern, gelten folgende Sätze:

bis 8 Stunden	13,00 €
mehr als 8 Stunden	20,00 €
- 5.3 Die unter 5.1 und 5.2 genannten Kostenerstattungen gelten auch für diejenigen, die nicht im Kreisvorstand vertreten sind, aber in dessen Auftrag handeln (z. B. Oberschiedsrichter bei Kreismeisterschaften, Staffelleiter).
- 5.4 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW 0,30 €/km für die An- und Abfahrt gerechnet werden.
- 5.5 Auslagen der Mitglieder des Kreisvorstandes und ggf. Staffelleiter werden - gegen Vorlage von Belegen - erstattet. Ein Abrechnungszeitraum sollte dabei 6 Monate nicht überschreiten.

6. Verschiedenes

- 6.1 Der Kreis Emscher-Lippe übernimmt das Startgeld für alle zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler. Bei nominierten, aber unentschuldig fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Kreis zurückzuzahlen (siehe 3.2).
- 6.2 Den Rahmen der Siegerehrungen in den Wettbewerben um den WTTV-Pokal und den Emscher-Lippe-Pokal legt der Kreisvorstand in eigener Verantwortung fest.
- 6.3 Vereine, die Ranglistenspiele ausrichten, erhalten vom Kreis eine Vergütung von 1,50 € je Teilnehmer. Eine formlose Abrechnung ist dem Kassenwart, für die Nachwuchs-Klassen durchlaufend beim Kreisjugendwart, für die Damen- und Herren-Klassen durchlaufend beim Kreissportwart, baldmöglichst nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.
- 6.4 Vereine, die ihr Spiellokal für Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele auf Kreisebene zur Verfügung stellen, können 20,00 € je Veranstaltungstag als Kostenpauschale geltend machen. Eine formlose Abrechnung ist dem Kassenwart, durchlaufend beim Kreissportwart, baldmöglichst nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.
- 6.5 Das Zahlungsziel für alle Rechnungen des Kreises beträgt mindestens 4 Wochen.

Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der Wettspielordnung bzw. der Satzung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.

Die besonders hervorgehobenen Passagen (kursiv und unterstrichen) wurden geändert durch Beschluß der Kreisversammlung des Tischtennis-Kreises Emscher-Lippe am 8. Juni 2006 in Herten.